

CCP Systems AG erwirkt Einstweilige Verfügung gegen Samsung Electronics GmbH, Schwalbach/Ts.

Das Landgericht München I hat am 21. April 2010 eine Einstweilige Verfügung gegen die Samsung Electronics GmbH, Schwalbach, erlassen.

Danach ist es Samsung Electronics GmbH verboten, die Software JScribe der CCP Systems AG, Stuttgart, zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, insbesondere Drucker des Typs Samsung CLP-770ND mit der Betriebssoftware „OS 2.20.03.37“ anzubieten und/oder zu verkaufen.

An der CCP Systems AG, Stuttgart, ist die Greenwich Beteiligungen AG mit 49,59% beteiligt.